Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55312 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001375-A0-233

Anlage-Nr.: 12b Seite: 1/3

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

Teiletyp: C23 707



## <u>Technische Daten, Kurzfassung</u> <u>Raddaten</u>

Radtyp:	C23 707		
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad		
Handelsmarke:	CMS		
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse		
Radausführung:	C23 707 47 02		
Radausführungskennz.:	CMS 1530 03		
Radgröße:	7Jx17H2		
Rad-Einpresstiefe:	47 mm		
Lochkreisdurchmesser:	100 mm		
Lochzahl:	4		
Mittenlochdurchmesser:	67,20 mm		
Zentrierart:	Mittenzentrierung		
Zentrierring:	SR02RK Ø67,1 Ø54,1		
geprüfte Radlast: *)	650 kg		
Reifenabrollumfang:	2200 mm		

<sup>\*)</sup> Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

## Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

## Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: MAZDA

Radbefestigung						
Auflagen-	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-		
Kürzel				moment		
BF1	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	Z 08	110 Nm		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
DE	e13*2001/116*0254*				
DE1	e13*2001/116*0255*				
DEE	e13*2007/46*1070*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
50 bis 76	Mazda 2, Mazda 2 LPG	195/40R17	A02) bis A10) BF1)		
		215/35R17			

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55312 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001375-A0-233

Anlage-Nr. : 12b Seite : 2 / 3

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

Teiletyp: C23 707



## **Auflagen und Hinweise**

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein. Aufgrund unterschiedlicher Bremsanlagen, je nach Fahrzeugtyp, ist es möglich, dass unterhalb des Felgentiefbetts keine Klebegewichte montiert werden können.

2 55312\*00

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55312 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001375-A0-233

Anlage-Nr.: 12b Seite: 3 / 3

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

Teiletyp: C23 707



BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Zubehörkit: Z 08

Anzugsmoment: 110 Nm

Die Anlage 12b mit den Seiten 1-3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ C23 707 des Auftraggebers CMS Automotive Trading GmbH

Geschäftsstelle Essen, 24.05.2024